

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17.12.2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 6, erhält folgende neue Fassung:

(6) Der Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 35 % durch Kurbeiträge,
- zu 58 % durch sonstige Entgelte

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Hohenkirchen, den 18.Dezember 2013

Hinrichs
Bürgermeister